

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-0141.51-17/368

Dresden,
JK April 2017

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper,
Fraktion DIE LINKE**
Drs.-Nr.: 6/9176
Thema: Beitragsschuldner bei der AOK PLUS 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Personen hatten Ende 2016 Schulden bei der AOK PLUS?

Am 31. Dezember 2016 hatten insgesamt 79.611 Personen Beitragsschulden bei der AOK PLUS.

Frage 2: Wie viele davon kamen aus Sachsen?

Insgesamt 54.480 Beitragsschuldner der AOK PLUS kamen aus Sachsen.

Frage 3: Wie hoch war Ende 2016 die Gesamtsumme der Beitragschulden?

Die Gesamtsumme der Beitragsschulden der AOK PLUS betrug am 31. Dezember 2016 insgesamt 173.857.057 EUR.

Frage 4: Was waren die wesentlichen Ursachen für Beitragsschulden?

Wesentliche Ursache für die Beitragsschulden waren nicht entrichtete Beiträge. Es ergeben sich folgende Fallgestaltungen:

- Im Versicherungsverlauf des Mitglieds bestehende Versicherungslücken müssen rückwirkend mit einer sogenannten obligatorischen Abschlussversicherung (OAV) nach § 188 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geschlossen werden. Die anfallenden Beiträge wurden nicht entrichtet.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

- Für freiwillige Mitglieder erfolgt auf der Grundlage des § 240 SGB V einmal pro Jahr eine aktuelle Einkommensüberprüfung. Wird diese durch das Mitglied zu spät oder gar nicht beantwortet, ist die Krankenkasse aufgrund fehlender Mitwirkung verpflichtet, den Höchstbetrag als Krankenversicherungsbeitrag festzusetzen. Eine Korrektur des zu entrichtenden Beitrages ist nur nach einer bestimmten Frist möglich. Die fälligen höheren Beiträge wurden nicht entrichtet.
- Selbständige erreichen mit ihren monatlichen Einnahmen nicht die in § 240 SGB V festgelegte Einkommensgrenze, aus der mindestens Beiträge zur Krankenversicherung zu ermitteln und abzuführen sind. Die Beiträge wurden nicht in der geforderten Höhe entrichtet.

Frage 5: Wie viele Selbständige und freiwillig gesetzlich Versicherte waren unter den Beitragsschuldnern?

Insgesamt 9.113 Selbständige und freiwillig Versicherte waren unter den Beitragsschuldnern.

Mit freundlichen Grüßen

B. Klepsch
Barbara Klepsch